

**Mitteilung des Senats
an die Stadtbürgerschaft
vom 29. Mai 2012**

**Haushaltsgesetz der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) für das
Haushaltsjahr 2012**

hier: Veränderungsnotwendigkeit zwecks Schuldübernahme der kreditfinanzierten stillen Einlagen der Bremer Aufbaubank bei der Bremer Landesbank

Der Senat überreicht der Stadtbürgerschaft den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Haushaltsgesetzes der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) für das Haushaltsjahr 2012 mit der Bitte um Beschlussfassung.

A. Problem

Gem. Senatsbeschluss vom 08.05.2012 und vorbehaltlich der Zustimmung durch die Bremische Bürgerschaft (Sitzung am 5./6.06.2012) sollen aus den in der entsprechenden Vorlage genannten Gründen die stillen Einlagen bei der Bremer Landesbank (BLB) in Stammkapital gewandelt werden. Die stillen Einlagen der FHB an der BLB in Höhe von insgesamt 480 Mio. € werden zur Zeit von der Bremer Verkehrsgesellschaft mbH (BVG) sowie der Bremer Aufbaubank GmbH (BAB) gehalten. Die stillen Einlagen der BAB bei der BLB betragen insgesamt 230 Mio. €, sind durch insgesamt vier Darlehen bei verschiedenen Banken kreditfinanziert und bringen der BAB nach Abzug der Zinsen und Kosten einen jährlichen Gewinn in Höhe von zur Zeit rund 1,5 Mio. €. Die Refinanzierungsdarlehen sind durch die FHB abgesichert. Planmäßig beendet werden könnten die stillen Beteiligungen der BAB zum 31.12.2014 bzw. 03.04.2018.

Aus Gründen der steuerlichen Optimierung wurde beschlossen, die Einlagen der BAB ebenfalls auf die BVG zu übertragen, damit diese dann treuhänderisch für die FHB den neuen Geschäftsanteil am Stammkapital der BLB hält. Hierzu verkauft die BAB ihre stillen Beteiligungen an die BVG, welche die Refinanzierungsdarlehen der BAB übernimmt. Die Stadtgemeinde Bremen als einzige Gesellschafterin der BVG übernimmt unmittelbar im Anschluss die Refinanzierungsdarlehen gegenüber den Banken mit schuldbefreiender Wirkung. Die BAB ist so zu stellen, wie sie stände, wenn die verkauften stillen Beteiligungen bis zu den regulären Ablaufzeitpunkten fortbestanden hätten, soweit entsprechende Ausschüttungen zur Verfügung stehen. Damit die Stadtgemeinde Bremen die Kredite (Schuldscheine) und mögliche Verfahrenskosten für die kreditfinanzierten stillen Einlagen übernehmen kann, wird in gleicher Höhe eine haushaltsgesetzliche Ermächtigung benötigt.

B. Lösung

Die Stadtgemeinde Bremen erhält im Zuge des Nachtragshaushaltsgesetzes eine zusätzliche Kreditermächtigung für die o.g. Schuldübernahmen.

Die Verschuldung der Stadtgemeinde steigt durch die Schuldübernahme an. Da aber der Anteilskauf einen besonderen Finanzierungsvorgang darstellt, sind keine Auswirkungen auf die Vereinbarungen gemäß FöKo II gegeben. Die Zinszahlungen belasten den Kernhaushalt. Die Finanzierungskosten der FHB sollen aus den

Ausschüttungen gedeckt werden.

Die zu erwartenden Ausschüttungen der BLB an die BVG werden den jährlich durch den Haushalt zu leistenden Verlustausgleich mindern.

Entwurf

**Ortsgesetz zur Änderung des Haushaltsgesetzes der Freien Hansestadt Bremen
(Stadtgemeinde)**

für das Haushaltsjahr 2012

Vom

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Stadtbürgerschaft beschlossene Ortsgesetz:

Artikel 1

Dem § 13 des Haushaltsgesetzes der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) für das Haushaltsjahr 2012 vom 15. Mai 2012 (Brem. GBl. S. XXX) wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt, Kredite der Bremer Verkehrsgesellschaft mbH (BVG) in Höhe von insgesamt 230 081 346,54 Euro, die der BVG zur Finanzierung der Kapitaleinlagen bei der Bremer Landesbank dienen, zulasten der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) zu übernehmen und zu prolongieren. Die Ermächtigung umfasst auch die Übernahme der Kosten, die der BVG im Zusammenhang mit der Schuldübernahme entstehen.“

Artikel 2

Dieses Ortsgesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bremen, den

Der Senat

Begründung:**Zu den Vorschriften im Einzelnen:****Zu Artikel 1**

Es ist beabsichtigt, die stillen Beteiligungen der BAB und der BVG an der BLB in Stammkapital zu wandeln (vgl. dazu die Mitteilung des Senats an die Bremische Bürgerschaft zur Umwandlung der stillen Einlagen bei der BLB in Stammkapital). Dabei hat die Prüfung ergeben, dass es steuerlich am günstigsten ist, wenn der gesamte Anteil der FHB am Stammkapital der BLB inklusive der bereits bestehenden direkten Beteiligung der FHB i.H.v. 7,5% zukünftig allein von der BVG gehalten wird. Im Wege eines Treuhandverhältnisses mit der BVG ist es dennoch möglich, dass das Land Bremen im Außenverhältnis Träger der Beteiligung an der BLB ist.

Zur Herbeiführung dieses Ergebnisses ist es u. a. erforderlich, dass die BAB die drei von ihr an der BLB gehaltenen stillen Beteiligungen im Umfang von insgesamt 230.081.346,54 Euro an die BVG verkauft. Die BAB hat diese stillen Beteiligungen durch Schuldscheindarlehen refinanziert. Der Verkauf erfolgt zu den Nominalbeträgen der stillen Beteiligungen, auch der Kaufpreis soll der Summe der Nominalbeträge entsprechen. Die BVG erbringt den Kaufpreis dadurch, dass sie mit Wirkung auf den Zeitpunkt des Übergangs der stillen Beteiligungen die Refinanzierungsdarlehen gegenüber den Gläubigern der BAB mit schuldbefreiender Wirkung übernimmt. Die Refinanzierungsdarlehen der BAB werden in einem weiteren Schritt von der Stadtgemeinde Bremen als Gesellschafterin der BVG übernommen. Dadurch erbringt die FHB Stadt eine Einlage in die BVG. Diese Übernahme zugunsten der BVG erfolgt aus Vereinfachungsgründen – nämlich insbesondere um erneute Bürgschaftsbegebungen der FHB für Refinanzierungsdarlehen zu vermeiden.

Zu Artikel 2

Es handelt sich um die erforderliche Inkrafttretensregelung.